

Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs

Vom 10. März 2021

1. Allgemeines

Die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (nachfolgend als Flugbereitschaft BMVg bezeichnet) ist ein militärischer Verband der Luftwaffe. Der Flugdienst ihrer fliegenden Besatzungen dient der Erfüllung der Aufgaben der Bundeswehr. Der weltweite, flexible und uneingeschränkte Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg dient darüber hinaus der Beförderung von Persönlichkeiten des politischen und parlamentarischen Bereichs und deren Delegationen. Die geschützten und ungeschützten Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Sonderflüge zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs genutzt werden, sofern militärische Belange nicht beeinträchtigt werden.

2. Anforderungsberechtigte

Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg können anfordern:

- 2.1 Die Bundespräsidentin/Der Bundespräsident,
- 2.2 Die Präsidentin/Der Präsident des Deutschen Bundestages,
- 2.3 Die Bundeskanzlerin/Der Bundeskanzler,
- 2.4 Die Präsidentin/Der Präsident des Bundesrates,
- 2.5 Die Präsidentin/Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts,
- 2.6 Die Bundesministerinnen/Die Bundesminister,
- 2.7 Die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen, bei Fraktionsgemeinschaft die Vorsitzenden der Gruppen, soweit jede für sich die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erfüllt,
- 2.8 Die Mitglieder des Deutschen Bundestages auf Anforderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Deutschen Bundestages,
- 2.9 Die Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien oder die Kanzlerkandidatin bzw. der Kanzlerkandidat anstelle der entsprechenden Vorsitzenden für die Zeit von zehn Wochen vor einer Bundestagswahl, sofern keine Personengleichheit vorliegt.

Die Anforderungsberechtigten nach den Nummern 2.1 bis 2.7 und 2.9 bestimmen die sie begleitenden Personen.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Die berechtigten Personen nach den Nummern 2.1 bis 2.8 dürfen Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg nur für Reisen in Ausübung ihrer amtlichen/mandatierten Tätigkeit anfordern. Eine Anforderung ist zudem nur dann möglich, wenn
 - der Zweck der Reise bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Kraftfahrzeugen nicht erreicht werden kann bzw.
 - andere zwingende Amtsgeschäfte ohne Benutzung eines Luftfahrzeuges der Flugbereitschaft BMVg nicht zeitgerecht erledigt werden können.

Der Einsatz eines geschützten Luftfahrzeuges steht in Abhängigkeit von der Bewertung der Bedrohungslage für die An- und Abflüge der reiserelevanten Flugplätze durch die Luftwaffe. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, dass die durch den Sonderflug mit der Flugbereitschaft BMVg verursachten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Dringlichkeit des Amtsgeschäftes/Mandatsgeschäftes und den damit verbundenen Bundesinteressen stehen müssen. Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung (§§ 7, 34 BHO), sind zu beachten.

- 3.2 Die Anforderungsberechtigten nach den Nummern 2.1 und 2.3 dürfen ein Luftfahrzeug der Flugbereitschaft BMVg auch für die Nutzung durch andere Personen anfordern, wenn dies im dringenden Bundesinteresse geboten ist.
- 3.3 Die Anforderungsberechtigten nach Nummer 2.9 dürfen Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg nur anfordern, wenn ihre Sicherheit bei der Benutzung von Luftfahrzeugen des gewerblichen Linienverkehrs gefährdet erscheint. Zusätzlich gelten für sie die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 entsprechend.
- 3.4 Die bzw. der Anforderungsberechtigte trägt die Verantwortung für das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen.

4. Antrag

- 4.1 Jeder Sonderflug ist beim Bundesministerium der Verteidigung zu beantragen. Anträge von Anforderungsberechtigten nach den Nummern 2.6, 2.7 und 2.9 sind von ihnen selbst oder einer bzw. einem von ihnen persönlich Beauftragten zu unterzeichnen.
- 4.2 Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der bzw. dem Anforderungsberechtigten bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für den Sonderflug unter Angabe der voraussichtlichen Kosten mit, ob für die beabsichtigte Reise auch tatsächlich ein Luftfahrzeug der Flugbereitschaft BMVg zur Verfügung gestellt werden kann.

5. Kosten für die Nutzung der Luftfahrzeuge

- 5.1 Die notwendigen Mittel für den Betrieb der Flugbereitschaft BMVg werden im Einzelplan 14 bereitgestellt.
- 5.2 Anforderungsberechtigten nach den Nummern 2.1 bis 2.8 werden für die Nutzung der Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg keine Kosten berechnet.
- 5.3 Sie erstatten der Bundeswehr die Aufwendungen, die ihr entstehen würden, wenn sie zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ersatzweise Beförderungsmittel Dritter in Anspruch nehmen müssten. Die bzw. der Anforderungsberechtigte ist darauf spätestens mit der Erteilung der Fluggenehmigung schriftlich hinzuweisen. Mit der Fluggenehmigung ist die voraussichtliche Höhe dieser Kosten bekannt zu geben.
- 5.4 Anforderungsberechtigte nach Nummer 2.9 entrichten für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg im Rahmen von Sonderflügen die Kosten der 1. Klasse des gewerblichen Linienverkehrs, soweit diese angeboten wird, im Übrigen die Kosten der Lufthansa Business Class der Deutschen Lufthansa AG.

6. Kosten für den Mitflug von Begleitern

- 6.1 Folgende Begleiterinnen bzw. Begleiter fliegen unentgeltlich mit:

- Dienstreisende, welche die Anforderungsberechtigten nach den Nummern 2.1 bis 2.7 begleiten. Die Zahl der Mitglieder von Fraktionen des Deutschen Bundestages ist dabei grundsätzlich auf drei Personen begrenzt;
 - Bedienstete des Personenschutzes und des Protokolls, welche die Anforderungsberechtigten begleiten;
 - besondere Gäste und persönliche Begleitpersonen, welche die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler bzw. die Bundesministerin oder den Bundesminister des Auswärtigen begleiten.
- 6.2 Andere Begleiterinnen bzw. Begleiter von Anforderungsberechtigten nach den Nummern 2.1 bis 2.7, die im Bundesinteresse mitfliegen, entrichten für den Mitflug einen Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Normaltarifs Lufthansa Economy Class der Deutschen Lufthansa AG. Die Abrechnung erfolgt über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.
- Zeigt die bzw. der Anforderungsberechtigte unter Berufung auf dringende Bundesinteressen den Verzicht auch auf diese Kosten an, entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung unter Berücksichtigung der durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 63 BHO zugelassenen Ausnahmen. Die dabei entstehenden Mindereinnahmen sind der Bundeswehr von den Anforderungsberechtigten oder aus deren Einzelplan zu erstatten.
- 6.3 Sonstige Begleiterinnen bzw. Begleiter von Anforderungsberechtigten nach den Nummern 2.1 bis 2.7 entrichten für ihren Mitflug einen Betrag in Höhe des Normaltarifs Lufthansa Economy Class der Deutschen Lufthansa AG an die Bundeswehr.
- 6.4 Die Anforderungsberechtigten entscheiden im Rahmen der Antragstellung über die Zuordnung der Begleiterinnen bzw. Begleiter zu den in den Nummern 6.1 bis 6.3 genannten Kostenkategorien und tragen dafür die Verantwortung.
- 6.5 Die Anforderungsberechtigten nach Nummer 2.9 entrichten für den Mitflug ihrer Begleiterinnen bzw. Begleiter einen Betrag in Höhe der Kosten der 1. Klasse des gewerblichen Linienverkehrs, soweit diese angeboten wird, im Übrigen die Kosten der Lufthansa Business Class der Deutschen Lufthansa AG pro Person.

7. Einziehung und Abrechnung der Kosten

Das Verfahren zur Einziehung und Abrechnung der nach den Nummern 5 und 6 zu erhebenden Kosten ist in den Erläuterungen des Bundesministeriums der Verteidigung zu diesen Richtlinien geregelt. Die Einnahmen werden als vermischte Einnahmen bei Kapitel 1410 Titel 119 99 gebucht.

8. Schlussbestimmungen

Die Bundesregierung hat diese Richtlinien am 10. März 2021 beschlossen; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs vom 1. April 1998, geändert durch Beschluss der Bundesregierung vom 19. Dezember 2001, außer Kraft.

Zur Anwendung der Richtlinien gibt das Bundesministerium der Verteidigung Erläuterungen bekannt.